



Mit der Dezemberausgabe verabschieden wir uns für das Jahr 2021 von Ihnen. Folgende Themen haben wir heute für Sie aufbereitet:

- Einschränkung des BAG Zuschlages bei einer üBAG ist zulässig
- Ausstellung von Impfzertifikaten löst keine Gewerblichkeit aus

BAG-Zuschlag kann bei einer üBAG zulässiger Weise eingeschränkt werden

Für die Honorarverteilung im Sinne des BAG-Zuschlags kann zulässig bei einer überörtlichen BAG (üBAG) dieser nur auf Betriebsstätten eingeschränkt werden, in denen mehrere zugelassene Ärzte tätig sind. So hat das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg den Gestaltungsspielraum bei der Honorarverteilung und dem Regelleistungsvolumen (RLV) im Zulassungsbezirk Baden-Württemberg entschieden.

Der BAG-Zuschlag gilt bei der kooperativen Behandlung von Patienten sowohl für BAGs als auch für MVZ (medizinische Versorgungszentren) und Einzelpraxen mit angestellten Ärzten.

Nunmehr hat das LSG entschieden, dass bei einem überörtlichen Zusammenschluss und beispielsweise einer Betriebsstätte mit nur einem zugelassenen Arzt und einer anderen, in der mehrere zugelassene Ärzte (selbstständig oder angestellt) tätig sind, der BAG-Zuschlag nur auf die Betriebsstätte mit mehreren zugelassenen Ärzten zu beschränken ist.

Überdies ist bei der Erhebung des Widerspruchs gegen einen solchen Bescheid der KV unbedingt auch gegen den RLV-Zuweisungsbescheid Widerspruch einzulegen. Es reicht nicht, wenn die Ärzte gegen den Honorarbescheid insgesamt einen Widerspruch einlegen. Der Widerspruch muss ausdrücklich auch gegen den RLV-Zuweisungsbescheid eingelegt werden.

Messner Newsletter 11/2021, LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 28.10.2020, Az.: L 5 KA 3935/18

Ausstellung von Impfzertifikaten löst keine Gewerblichkeit aus

Die Höhe der Vergütungen von Ärzten im Zusammenhang mit der Corona-Schutzimpfung ist gesetzlich geregelt.

Vergütet wird nicht nur die Durchführung einer Corona-Schutzimpfung, sondern u.a. auch die alleinige Erstellung eines digitalen Impfzertifikates (wenn die Impfung z.B. zuvor in einem Impfzentrum verabreicht wurde).

Fraglich war, ob die Ausstellung von digitalen Impfzertifikaten über eine vorgenommene COVID-19-Schutzimpfung durch Ärzte zu gewerblichen Einkünften führt oder bei Gemeinschaftspraxen eine gewerbliche Infektion auslöst.

Das BMF hat in Abstimmung mit den Ländern folgendes, für die Beratungspraxis bedeutsames, Ergebnis getroffen:

Das Ausstellen von Impfbzertifikaten durch Ärzte stellt keine gewerbliche Tätigkeit dar. Das Ausstellen von digitalen Impfbzertifikaten sei lediglich eine (andere) Dokumentationsform (anstelle der / ergänzend zur bisherigen Dokumentation im „gelben“ Impfbpass) über durchgeführte Covid-19-Impfungen.

Sie sei untrennbar mit der eigentlichen Impfung verbunden, die eine originäre ärztliche Tätigkeit darstellt.

Sofern Sie Fragen haben, kontaktieren Sie uns. Wir helfen Ihnen gerne weiter!

Praxishinweis:

Diese Untrennbarkeit mit der originären ärztlichen Tätigkeit nimmt die Finanzverwaltung selbst dann an, wenn die Impfung durch eine andere Praxis oder Stelle (z.B. Impfbzentrum) vorgenommen wurde. Dass die Ärzte hierfür u.U. ein gesondertes Honorar erhalten, hat auf die ertragsteuerliche Beurteilung keinen Einfluss. Auch auf die spätere Verwendung des Impfbzertifikats durch den Patienten, z.B. als Reisedokument, kommt es nicht an.

Bei Gemeinschaftspraxen löst die Vergütung für das Ausstellen von Impfbzertifikaten demgemäß keine gewerbliche Infektion aus.

OFD Frankfurt am Main, Verfügung vom 14.27.2021, Az.: S 2245 A-018-St 214

Und eine kleine Weisheit zum Jahresabschluss:

Das Wort „Steuer“ besteht zu 83,33 %
aus den Buchstaben „teuer“.

Sofern Sie Fragen haben, kontaktieren Sie uns. Wir helfen Ihnen gerne weiter!

Schöne Feiertage und kommen Sie gut ins Jahr 2022!

Ihr Team von Knapp, Walz und Partner



Impressum

Knapp, Walz & Partner Steuerberater mbB
Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung
Steffen Knapp, Erich Walz, Christian Hasse
Von-Pistorius-Straße 8 • 70188 Stuttgart • Telefon: 0711.407036-6 • Telefax: 0711.407036-80
www.kwpartner-steuerberater.de • info@kwpartner-steuerberater.de
Verantwortlich für den Inhalt nach § 55 Abs. 2 RStV: Erich Walz